



Inhaltsverzeichnis

3/2025	Wahlbekanntmachung der Stadt Hallenberg zur Bundestagswahl am 23.02.2025	1
--------	--	---

Bekanntmachung

3/2025 Wahlbekanntmachung der Stadt Hallenberg zur Bundestagswahl am 23.02.2025

1. Am 23. Februar 2025
findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010:	Hallenberg 1
Wahlraum:	Stadthalle Hallenberg, Raum 1
Wahlbezirk 020:	Hallenberg 2
Wahlraum:	Stadthalle Hallenberg, Raum 2
Wahlbezirk 030:	Hallenberg 3
Wahlraum:	Stadthalle Hallenberg, Raum 3
Wahlbezirk 040:	Braunshausen
Wahlraum:	Gemeindehaus Braunshausen
Wahlbezirk 050:	Hesborn
Wahlraum:	Pfarrheim Hesborn

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse
<http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Wahlbezirk 060: Liesen
Wahlraum: Pfarrheim Liesen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Stadt Hallenberg werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Diese treten am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse **um 15:00 Uhr** zusammen, und zwar im:

Rathaus, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Sitzungsraum 2.06, OG
(Briefwahlbezirk 1, Nr. 910 zuständig für Wahlbezirke 010, 020 und 030)

Rathaus, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, Raum 2.05, OG
(Briefwahlbezirk 2, Nr. 920 zuständig für Wahlbezirke 040, 050 und 060)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hallenberg, 6. Februar 2025

Stadt Hallenberg
Der Bürgermeister
Enrico Eppner